

Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft

Version 4.0 vom 8. Oktober 2009

INHALT

1. GRUNDSÄTZE	3
1.1 Präambel.....	3
1.2 Definitionen	4
1.3 Sondervorschriften.....	4
2. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ZUR HINTANHALTUNG VON INSIDER- GESCHÄFTEN UND MARKTMANIPULATIONEN GEMÄSS BÖRSEGESETZ.....	5
2.1 Begriffe.....	5
2.1.1 Insider-Information.....	5
2.1.2 Insider (Primärinsider).....	6
2.1.3 Sekundärinsider.....	6
2.1.4 Marktmanipulationen	6
2.2 Gerichtliche Strafrahmen bei Missbrauch von Insider-Informationen	7
2.3 Strafrahmen bei Marktmanipulation	7
3. UNTERRICHTUNG DER MITARBEITER ÜBER DAS VERBOT DES MISSBRAUCHS EINER INSIDER-INFORMATION UND DES MARKTMISSBRAUCHES.....	8
4. RICHTLINIEN FÜR DIE INFORMATIONSWETERGABE IM UNTERNEHMEN	9
4.1 Allgemeines.....	9
4.2 Zielsetzung.....	9
4.3 Grundprinzipien.....	9
4.3.1 Vertraulichkeitsbereiche	9
4.3.2 Vertrauliche Behandlung von Insider-Informationen und Dokumentation des Informationsflusses	10
5. UNTERNEHMENSINTERNE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON MARKTMISSBRAUCH.....	11
5.1 Insider-Verzeichnis.....	11
5.2 Meldepflicht.....	11
5.2.1 Meldung von Insider-Informationen an den Compliance Beauftragten.....	11
5.2.2 Meldepflicht bei Verdacht von Insider-Geschäften und Marktmanipulation für Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, an die FMA	11
6. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN.....	12
6.1 Allgemeines.....	12
6.2 Compliance-Beauftragter	12
7. UNTERNEHMENSGESCHÄFTE UND MITARBEITERGESCHÄFTE	14

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Präambel

Finanzmärkte basieren in besonderem Maße auf dem **Vertrauen** der Marktteilnehmer. Die gestiegene Vertrauensempfindlichkeit der Märkte, die Ausdehnung des Wertpapiergeschäftes, die EU-Harmonisierung, aber auch das Ansehen des Finanzmarktes Österreich sowie die Reputation jedes einzelnen Versicherungsunternehmens erfordern entschlossene Maßnahmen.

Wesentliche Voraussetzung eines funktionierenden Wertpapierhandels ist die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer sowie die Fairness der Marktteilnehmer untereinander. Die Versicherungsunternehmen wollen deshalb einen unzulässigen Umgang mit noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die anlage- bzw. preisrelevant sind, verhindern, Verstöße aufdecken und gegebenenfalls Sanktionen verhängen, die von eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten des Mitarbeiters bis zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen reichen.

Grundlage für den Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft bilden das Börsegesetz (BörseG), und gegebenenfalls das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007). Der vorliegende Standard Compliance Code ist ein **Mindeststandard**, den jedes Versicherungsunternehmen seinen unternehmensinternen Richtlinien zugrunde legt.

Die österreichischen Versicherungsunternehmen werden daher im Hinblick auf §§ 82 Abs. 5 iVm 48s BörseG als Basis für ihre Geschäftstätigkeit, insbesondere in den Unternehmensfunktionen

- Vermögensveranlagung und –verwaltung, inklusive Beteiligungsverwaltung
- Elementar- und Vermögensschadenversicherung von börsennotierten Unternehmen

und für allenfalls weitere sachlich in Betracht kommende Bereiche den vorliegenden **Standard Compliance Code** einführen und anwenden.

Jedes Versicherungsunternehmen erwartet von seinen Mitarbeitern Integrität und Engagement gegenüber den Kunden. Es muss darauf vertrauen können, dass seine Mitarbeiter jegliche Handlungsweisen, Abhängigkeiten oder Interessensverflechtungen meiden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Versicherungsunternehmens, welche die Interessen der Kunden oder des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen. Verhaltensweisen, die den Kunden schädigen, den Kapitalmarkt in unfaier Weise beeinflussen oder dem Ansehen des Versicherungsunternehmens abträglich sind, müssen vermieden werden. Der Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft dient auch der Klarstellung der Verhaltenspflichten und damit dem Schutz der Mitarbeiter.

Es ist jedem Versicherungsunternehmen überlassen, weitergehende strengere Regelungen zu treffen, sofern sie mit den Grundsätzen dieses Standard Compliance Code im Einklang stehen.

1.2 Definitionen

Compliance bedeutet das Handeln in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und über- bzw. innerbetrieblichen Regelwerken in jenen Geschäftsbereichen, die vom vorliegenden Standard Compliance Code und seinen Mindeststandards umfasst sind. Compliance schützt die Kunden, das Unternehmen und die Mitarbeiter vor unbewußten Verstößen gegen die oben genannten Vorschriften.

Unter **Marktmissbrauch** ist gemäß § 48a BörseG sowohl der Missbrauch einer Insider-Information als auch Marktmanipulation zu verstehen. Beide Tatbestände beziehen sich auf den Handel von Finanzinstrumenten auf einem geregelten Markt.

1.3 Sondervorschriften

Für Emittenten unter den Versicherungsunternehmen gelten über dieses Regelwerk hinaus die für Emittenten einschlägigen Bestimmungen des BörseG sowie die Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 (ECV 2007).

Für Versicherungsunternehmen, die gemäß § 3 Abs. 3 VAG **Investmentfondsanteile vermitteln**, gelten hinsichtlich dieser Tätigkeit die in § 2 Abs. 2 WAG 2007 taxativ aufgezählten Bestimmungen des WAG 2007.

2. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ZUR HINTANHALTUNG VON INSIDERGESCHÄFTEN UND MARKTMANIPULATIONEN GEMÄSS BÖRSEGESETZ

§§ 82 Abs. 5 iVm 48s BörseG verpflichtet alle Versicherungsunternehmen, auch wenn sie keine Emittenten sind, folgende Vorsorgemaßnahmen zur Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen zu treffen:

- ihre Dienstnehmer und sonst für sie tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insider-Informationen zu unterrichten,
- interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
- geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insider-Informationen zu treffen.

2.1 Begriffe

2.1.1 Insider-Information

Insider-Information ist eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nützen würde.

Eine Information gilt dann als genau, wenn sie eine Reihe von bereits vorhandenen oder solchen Tatsachen und Ereignissen erfasst, bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft eintreten werden, und darüber hinaus bestimmt genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Tatsachen oder Ereignisse auf die Kurse von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten zulässt.

Sollten im Hinblick auf die gemäß Punkt 5.2 an den Compliance Beauftragten zu erstattende Meldung Zweifel darüber auftreten, ob es sich bei der Information um eine Insider-Information handelt oder nicht (beispielsweise bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, der ausreichenden Bestimmtheit oder der Erheblichkeit der Kursbeeinflussung) ist die Information wie eine Insider-Information zu behandeln und an den Compliance-Beauftragten zu melden.

2.1.2 Insider (Primärinsider)

Primärinsider ist, wer als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganes eines Emittenten oder aufgrund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu Insider-Informationen Zugang hat. Ebenso ist Insider, wer sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

2.1.3 Sekundärinsider

Sekundärinsider ist eine nicht von der Definition des Primärinsiders erfasste Person, deren Insider-Information mitgeteilt wurde oder sonst bekannt geworden ist.

2.1.4 Marktmanipulationen

Marktmanipulationen sind Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge

- die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten, oder den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere, in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird; es sei denn, dass die Person, welche die Geschäfte abgeschlossen oder die Aufträge erteilt hat, legitime Gründe dafür hatte und dass diese Geschäfte oder Aufträge nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt verstoßen;
- unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Täuschungshandlungen.

Marktmanipulationen liegen auch bei Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen, Nachrichten und von Gerüchten vor.

Beispiele für Marktmanipulationen sind:

- Die Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung durch Absprachen.
- Der Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss mit der Absicht und der Folge, dass Anleger, die aufgrund des Schlusskurses tätig werden, irreführt werden.
- Die Abgabe einer öffentlichen Stellungnahme zu einem Finanzinstrument oder indirekt zu dem Emittenten dieses Finanzinstruments, wobei zuvor Positionen bei diesem eingegangen worden sind und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenskonflikt auf ordnungsgemäße und effiziente Weise mitgeteilt wird.

2.2 Gerichtliche Strafrahen bei Missbrauch von Insider-Informationen

2.2.1 Wer als Insider eine Insider-Information mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er davon betroffene Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf anbietet, empfiehlt oder diese Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht, ist vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren, bei EUR 50.000,- übersteigendem Vermögensvorteil mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

2.2.2 Wer als Sekundärinsider eine Insider-Information auf die in Punkt 2.2.1. bezeichnete Weise mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn durch die Tat ein 50 000 Euro übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird, jedoch mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen..

2.2.3 Wer sonst als Insider oder ohne Insider zu sein eine Information in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis davon, dass es sich um eine Insider-Information handelt, auf die in Punkt 2.2.1. bezeichnete Weise, jedoch ohne den Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verwendet, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2.3 Strafrahen bei Marktmanipulation

Wer Marktmanipulation betreibt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 75 000 Euro zu bestrafen. Das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist anzuwenden. Der Versuch ist strafbar. Ein erzielter Vermögensvorteil ist von der FMA als verfallen zu erklären.

3. UNTERRICHTUNG DER MITARBEITER ÜBER DAS VERBOT DES MISSBRAUCHS EINER INSIDER-INFORMATION UND DES MARKTMISSBRAUCHES

Gegenstand der Unterrichtung sind die Bestimmungen der §§ 48b und 48c BörseG über das **Verbot des Missbrauchs einer Insider-Information** und das Verbot der Marktmanipulation. Für Mitarbeiter, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, ist zusätzlich auf § 48d Abs. 9 und 10 BörseG hinzuweisen.

Zweck der Unterrichtung ist die Information der Mitarbeiter und sonstiger für das Unternehmen tätiger Personen bzw. relevanter Geschäftspartner über das **Verbot des Marktmissbrauchs**. Ein Hinweis auf mögliche dienstrechtliche Folgen bzw. rechtliche Konsequenzen eines Verstoßes soll erfolgen.

Die Unterrichtung hat sowohl sämtliche Dienstnehmer als auch sonstige, für das Versicherungsunternehmen tätig werdende Personen, denen im Zuge des Auftragsverhältnisses insiderrelevante Tatsachen zur Kenntnis gebracht werden können (z.B. outsourcete Unternehmenseinheiten gleich welcher Rechtsform, Unternehmensberater, Sachverständige, EDV-Dienstleister etc.) zu umfassen.

Die Unterrichtung ist schriftlich und nachweislich vorzunehmen. Sie ist fortlaufend auf den neuesten Stand zu bringen und gegebenenfalls für bereits unterrichtete Mitarbeiter zu wiederholen.

Die Unterrichtung hat vor oder gegebenenfalls bei Aufnahme des Dienst- bzw. Auftragsverhältnisses zu erfolgen. Bei über den üblichen laufenden Geschäftsverkehr hinausgehenden Aufträgen, bei deren Ausführung anzunehmen ist, dass Insiderwissen anfällt oder Marktmanipulation möglich ist, hat im Einzelfall eine ebenfalls nachweisliche, allenfalls zusätzliche Unterrichtung zu geschehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über die gesetzlichen Bestimmungen und über den Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft zu informieren und zur freiwilligen Einhaltung einzuladen.

Bei besonderen Einzelfällen kann es sich als sinnvoll erweisen, weitere oder anders gelagerte Maßnahmen zu setzen.

4. RICHTLINIEN FÜR DIE INFORMATIONSWETERGABE IM UNTERNEHMEN

4.1 Allgemeines

Die Grundlage für Richtlinien zur Informationsweitergabe bildet das BörseG in der jeweils geltenden Fassung mit den Marktmissbrauchsbestimmungen.

4.2 Zielsetzung

Zielsetzung ist die Verhinderung von Insidergeschäften.

Durch die Richtlinie für die Informationsweitergabe soll bewirkt werden, dass

- für alle Marktteilnehmer gleiche Ausgangspositionen und Voraussetzungen vorliegen (Informationssymmetrie);
- Handlungsweisen, die das Ansehen des Unternehmens und des Finanzmarktes Österreichs schädigen können, vermieden werden;
- Interessenskonflikte weitgehend hintangehalten werden.

4.3 Grundprinzipien

Die vorliegenden Richtlinien sind von folgenden Grundprinzipien getragen:

- Prinzip der Vertraulichkeitsbereiche
- Dokumentation des Informationsflusses
- Verbot der Weitergabe Insider-Informationen an Unbefugte
- Verbot der marktmissbräuchlichen Ausnützung dieser Informationen

Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen (siehe 4.3.1) und die Regelungen über die besondere Behandlung vertraulicher Informationen (siehe 4.3.2) sollen einen strafrechtlich relevanten Missbrauch von Insider-Informationen und Marktmanipulation möglichst hintanhaltend.

4.3.1 Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind Einheiten, die betriebliche Funktionen erfüllen, in denen üblicherweise insiderrelevante Informationen anfallen könnten oder Marktmanipulationen möglich sind und die deshalb von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsflusses abzugrenzen sind. Vertraulichkeitsbereiche sind je nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und der Organisation eines Versicherungsunternehmens als ständige oder vorübergehende (projektbezogene) festzulegen.

Vertraulichkeitsbereiche sind insbesondere:

- Vorstand bzw. Geschäftsführung
- Personen, die einem Aufsichtsorgan eines Emittenten angehören
- Finanz- und Rechnungswesen
- Vermögensveranlagung und –verwaltung, inklusive Beteiligungsverwaltung
- Elementar- und Vermögensschadenversicherung von börsennotierten Unternehmen
- Externe Kommunikation (PR, Investors Relations)
- Interne Revision
- Betriebsräte, die als Arbeitnehmervertreter Mitglied des Aufsichtsrates sind
- Mit Compliance-Agenden beauftragte Mitarbeiter

Ein Vertraulichkeitsbereich kann aber auch mehrere der genannten Bereiche umfassen.

4.3.2 Vertrauliche Behandlung von Insider-Informationen und Dokumentation des Informationsflusses

Informationen sollen den Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Einheiten streng vertraulich zu behandeln. Es ist zweckmäßig, die Mitarbeiter der Vertraulichkeitsbereiche speziell zu verpflichten, die Weitergabe von Insider-Informationen (unternehmensintern und an Dritte) über die erforderlichen unternehmensinternen Informationsflüsse hinaus sowie verbotene Insidergeschäfte auf fremde oder eigene Rechnung (siehe Punkt 7.) zu unterlassen.

Werden Insider-Informationen zwischen Vertraulichkeitsbereichen ausgetauscht, darf dies nur unter Einschaltung des Compliance-Beauftragten erfolgen. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern die Weitergabe einer Insider-Information im Rahmen bestehender institutionalisierter oder vordefinierter Informationsabläufe erfolgt. Die Gesellschaft hat diese institutionalisierten und vordefinierten Informationsabläufe sowie deren allfällige Änderungen schriftlich zu dokumentieren und dem Compliance-Beauftragten zur Kenntnis zu bringen. Das gesetzlich normierte absolute und direkte Informationsrecht der Internen Revision ist davon nicht betroffen.

Um den Missbrauch von Insider-Informationen hintanzuhalten, ist sicherzustellen, dass Insider-Informationen an den Compliance-Beauftragten (siehe Punkt 5.2.1) weitergeleitet und bei diesem gesammelt und aufbewahrt werden.

Alle insiderrelevanten Vorgänge, die außerhalb spezieller Vertraulichkeitsbereiche anfallen, sind gleichfalls unternehmensintern unter Angabe des Sachverhalts, der genauen Zeitpunkte der Ereignisse und der beteiligten Personen zu dokumentieren.

Insbesondere sind Tatsachen zu dokumentieren, die zum Verbot von Unternehmens- und Mitarbeitergeschäften führen können. Der Compliance-Beauftragte hat für die vertrauliche Aufbewahrung der Protokolle zu sorgen.

5. UNTERNEHMENSINTERNE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON MARKTMISSBRAUCH

5.1 Insider-Verzeichnis

Jene Personen und Mitarbeiter, insbesondere der Vertraulichkeitsbereiche gemäß Punkt 4.3.1, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder anderer vertraglicher Auftragsverhältnisse Zugang zu Insider-Informationen haben, sind in einem laufend (d.h. ohne Verzug) zu aktualisierendem Verzeichnis zu führen, welches vom Compliance-Beauftragten auf Anfrage der FMA zur Verfügung zu stellen ist. Die nicht mehr aktuellen, alten Verzeichnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Weiters sind schriftliche Bestätigungen der in das Verzeichnis aufgenommenen Personen mit dem Inhalt aufzubewahren, dass diese die im Zusammenhang mit Insider-Informationen bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen und sich der möglichen Sanktionen bei Missbrauch bewusst sind.

Im Insider-Verzeichnis sind neben dem Namen und der Abteilungszugehörigkeit auch der Grund für die Erfassung der Person und das Erstellungs- und Änderungsdatum anzuführen.

5.2 Meldepflicht

5.2.1 Meldung von Insider-Informationen an den Compliance Beauftragten

Alle in einem Versicherungsunternehmen angefallenen Insider-Informationen sind unverzüglich und nachvollziehbar dem Compliance Beauftragten zu melden. Auch bei Zweifel, ob es sich bei einer Information um eine Insider-Information handelt, ist eine Meldung zu erstatten. Zu melden sind auch Mandate bei anderen Unternehmen, deren Wertpapiere an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder im geregelten Freiverkehr notieren.

Wer die Meldung einer Insider-Information veranlasst hat, hat auch den Wegfall der Insider-Information zu melden, sobald der meldenden Person dieser Wegfall bekannt geworden ist. Keine Meldepflicht besteht bei öffentlicher Bekanntmachung der ursprünglich Insider-Information.

5.2.2 Meldepflicht bei Verdacht von Insider-Geschäften und Marktmanipulation für Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, an die FMA

Gemäß § 48d Abs. 9 BörseG haben Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, bei Auftreten eines begründeten Verdachtes, dass eine Transaktion ein Insider-Geschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte, dies unverzüglich direkt der FMA per Fax, E-Mail oder Telefon mit zu teilen, wobei sie selbst im Einzelfall zu entscheiden haben, ob bei einer Transaktion ein begründeter Verdacht gegeben ist. **Sie dürfen niemand anderen über die erfolgte Meldung unterrichten.**

6. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

6.1 Allgemeines

Jedes Versicherungsunternehmen hat für geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insider-Informationen und zur Hintanhaltung von Interessenskonflikten Sorge zu tragen. Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach

- der Größe des Unternehmens
- der Tatsache, ob es sich um einen Emittenten handelt oder nicht
- der Größe, Anzahl, Rechtsform sowie personellen Besetzung der betroffenen Organisationseinheiten
- der Tatsache, ob Investmentfondsanteile nach § 3 Abs. 3 VAG vermittelt werden oder nicht.

Der Vorstand des Unternehmens hat dafür Sorge zu tragen, dass der vorliegende Standard Compliance Code den unternehmensspezifischen Bedürfnissen entsprechend umgesetzt wird.

Verlangen die Gegebenheiten die Beachtung bestimmter über das BörseG, das VAG, das WAG 2007 hinausgehende gesetzliche Vorschriften, so sind diese in unternehmensinternen Richtlinien ebenso zu beachten.

6.2 Compliance-Beauftragter

Sofern es die Größe und die Struktur des Unternehmens erfordern, hat der Vorstand einen eigenen Compliance-Beauftragten zu bestellen, der in dieser Funktion direkt dem Vorstand untersteht, und dessen Tätigkeitsbereich festzulegen.

Der Compliance-Beauftragte hat seine Aufgaben unabhängig und weisungsfrei zu erfüllen. Er führt seine Tätigkeit im besten Interesse und zur Wahrung der Integrität des Versicherungsunternehmens und des Marktes durch.

Zur Aufrechterhaltung der nötigen Kontinuität und Erfahrung, sollte er diese Funktion für einen bestimmten Zeitraum (empfohlen wird ein Zeitraum von zwei Jahren) ausüben.

Die Prüfung und Kontrolle durch den Compliance-Beauftragten umfasst alle den §§ 48a bis 48d BörseG unterliegenden Vorgänge sowie die Einhaltung der unternehmensinternen Richtlinien.

Dem Compliance-Beauftragten ist ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen sowie Personaldaten einzuräumen. Sämtliche Informationen, die der Compliance-Beauftragte aufgrund des Einsichts- und Auskunftsrechts erlangt, sind geheim zu halten und dürfen nur, soweit es zur Erfüllung



der entsprechenden Aufgaben unbedingt notwendig ist, verwendet oder im Auftrag des Vorstandes oder des Gerichtes offengelegt werden.

Die Compliance Organisation ist regelmäßig durch die Interne Revision zu prüfen.

7. UNTERNEHMENSGESCHÄFTE UND MITARBEITERGESCHÄFTE

Unternehmensgeschäfte sind alle Transaktionen in Wertpapieren auf Rechnung des Versicherungsunternehmens. Mitarbeitergeschäfte sind alle Transaktionen in Wertpapieren auf Rechnung des Mitarbeiters und ihm nahestehender Personen im Sinne von § 48a Z 9 BörseG.

Der Compliance-Beauftragte hat alle Meldungen im Sinne von Punkt 5.2.1 zu sammeln und aufzubewahren und gegebenenfalls auch die Maßnahmen zu vermerken, die er verfügt hat. Der Compliance-Beauftragte hat allen Vorstandsmitgliedern regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Ein jährlicher Tätigkeitsbericht des Compliance-Beauftragten ist zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

Sofern dem Compliance-Beauftragten das Vorliegen von Insider-Informationen bekannt wird, hat er, soweit dies zur Hintanhaltung von Insidergeschäften erforderlich ist, ein Verbot von Unternehmens- und/oder Mitarbeitergeschäften der betreffenden Titel zu verfügen. Das Verbot ist solange aufrecht zu erhalten, bis die dem Verbot zugrundeliegenden Informationen öffentlich bekannt geworden sind. Es kann ein solches Verbot auch nur für bestimmte Mitarbeiter oder Organe verhängt werden.

Dem Compliance-Beauftragten muss ermöglicht werden, die Unterlassung derartiger Unternehmensgeschäfte zu kontrollieren.

Wurde ein Verbot von Mitarbeitergeschäften verhängt, ist der Compliance-Beauftragte legitimiert, bei den betroffenen Mitarbeitern die Einhaltung des Verbotes zu kontrollieren. Für die Mitarbeiter bestimmter Vertraulichkeitsbereiche kann der Compliance-Beauftragte eine Verpflichtung zur Meldung von definierten Eigengeschäften vorsehen.

Betreibt das Unternehmen den Vertrieb von Investmentfondsanteilen mit Legalkonzession gemäß § 3 Abs. 3 VAG, sind bezüglich der Kontrolle von Mitarbeitergeschäften die Regelungen des WAG 2007 (§§ 23f WAG 2007) anzuwenden.



Bei Bedarf kontaktieren Sie bitte:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)

Bereich Wirtschaft und Finanzen

1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, Internet: <http://www.vvo.at>

Tel.: ++43/1/711 56 DW 240, Fax: ++43/1/711 56-280

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Abteilung III/3 - Wohlverhaltensregeln und Compliance

1020 Wien, Praterstraße 23, Internet: <http://www.fma.gv.at>

Tel.: ++43/1/249 59 -0, Fax: ++43/1/249 59-3099